

BERICHT

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum 30. Juni 2020

**HochschülerInnenschaft an der
Johannes Kepler Universität Linz**

4040 Linz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	3
3.2. Feststellungen zur Haushaltsführung	3
3.3. Feststellungen zu Dienstverträgen	3
3.4. Erteilte Auskünfte	3
3.5. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss

Jahresabschluss zum 30. Juni 2020

Bilanz zum 30. Juni 2020

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom
01. Juli 2019 bis 30. Juni 2020

Anhang (einschließlich Anlagen)

Andere Beilagen

Soll-Ist-Vergleich für das Jahr 2019/2020

Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse 2019/2020

Allgemeine Auftragsbedingungen

An den Vorsitzenden der

HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz,
Linz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2020 der

HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz,
Linz

(im Folgenden auch kurz "HochschülerInnenschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Wir wurden von der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 gewählt. Die HochschülerInnenschaft, vertreten durch den Vorsitzenden, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2020 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz handelt es sich gem. § 3 Abs. 1 HSG 2014 um eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung gem. § 40 Abs. 3 HSG 2014**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 und den darauf basierenden Verordnungen, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und die Bestimmungen des § 269 Abs. 1 UGB und die Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission beachtet wurden. Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden uns vom Auftraggeber übermittelt. Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen (z.B. Gebarungsprüfung) bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** November bis Dezember 2020 überwiegend in unseren Büroräumlichkeiten in Vöcklabruck durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Markus Zweimüller, MBA, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der HochschülerInnenschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der HochschülerInnenschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der HochschülerInnenschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung. Unter Bezugnahme auf § 275 Abs 2 UGB wurde für grobe Fahrlässigkeit eine Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio gegenüber der HochschülerInnenschaft und auch gegenüber Dritten vereinbart.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorsitzenden im Anhang des Jahresabschlusses.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der Vorschriften des HSG 2014, den darauf basierenden Verordnungen der Bundesministerin oder des Bundesministers und der Richtlinien und Grundsätze der Kontrollkommission und Satzung sowie anderer gesetzlicher Vorschriften unter Beachtung der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Feststellungen zur Haushaltsführung

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir fest, dass die **Haushaltsführung** den Grundsätzen von Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Hinsichtlich der **Gebahrung für das Berichtsjahr 2019/2020** verweisen wir auf die im Anhang zum Prüfbericht enthaltenen sonstigen Beilagen (**Soll-Ist-Vergleich für das Jahr 2019/2020**).

3.3. Feststellungen zu Dienstverträgen

Im Berichtsjahr 2019/2020 bestanden insgesamt 41 Dienstverträge, wobei zum 30. Juni 2020 30 Dienstverträge bestanden. Im Berichtsjahr 2019/2020 wurden 12 neue Dienstverträge abgeschlossen. Weitere 7 Dienstverträge wurden verlängert bzw. geändert. Gemäß § 41 Abs. 7 HSG 2014 iVm der HS-DVV sind darin Personen, mit denen ein Werkvertrag oder freier Dienstvertrag abgeschlossen wurde, nicht enthalten.

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir fest, dass bei Abschluss der Dienstverträge die einschlägigen Gesetze und Verordnungen beachtet worden sind.

3.4. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.5. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften HochschülerInnenschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung, den auf das HSG 2014 basierenden Verordnungen oder Richtlinien der Kontrollkommission erkennen lassen.

Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) in Anlehnung an das Unternehmensreorganisationsgesetz sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz,
Linz,

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2020 sowie der Ertragslage der HochschülerInnenschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG 2014, den darauf basierenden Verordnungen und den Richtlinien der Kontrollkommission.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der HochschülerInnenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise zum Datum dieses Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, gelten durch Unterfertigung des Prüfungsvertrages die in der Anlage zum Prüfungsbericht beigefügten und von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) vom 18.04.2018 (AAB WP 2018) als vereinbart. Unsere Haftung gilt demnach für leichte Fahrlässigkeit als ausgeschlossen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung) für grobe Fahrlässigkeit gegenüber der HochschülerInnenschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir verweisen auf die Angaben im Anhang Punkt 3.2.4, in der die HochschülerInnenschaft auf die möglichen finanziellen Auswirkungen der Corona Pandemie eingeht.

Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HochschülerInnenschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der HochschülerInnenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die HochschülerInnenschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der HochschülerInnenschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der HochschülerInnenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der HochschülerInnenschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Vöcklabruck
01. Dezember 2020

AAP Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Markus Zweimüller, MBA
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGEN

Jahresabschluss

2019/2020

Bilanz zum 30. Juni 2020

AKTIVA PASSIVA

	30.06.2020 EUR	30.06.2019 EUR	30.06.2020 EUR	30.06.2019 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kumulierter Gebarungszugang/ -abgang aus Vorperioden	608.115,08
Software	0,01	863,00	II. Gebarungszugang/-abgang der laufenden Periode	-26.552,49
Sachanlagen			III. Rücklagen	24.687,28
Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.667,60	38.838,47	Gesamtsumme Eigenkapital	595.934,78
Gesamtsumme Anlagevermögen	31.667,61	39.701,47	B. Rückstellungen	
B. Umlaufvermögen			I. Personalarückstellungen	21.204,14
I. Vorräte			II. Steuerrückstellungen	0,00
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	12.563,58	12.289,43	III. Sonstige Rückstellungen	<u>10.800,00</u>
2. Waren	29.406,52	24.621,55	Gesamtsumme Rückstellungen	32.004,14
3. Sonstige Forderungen	41.970,10	36.910,98	C. Verbindlichkeiten	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1,73
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29.942,95	74.123,01	II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	55.623,68
2. Forderungen gegen Bundesvertretung	83.121,68	94.291,88	III. Sonstige Verbindlichkeiten	19.618,81
3. Sonstige Forderungen	11.066,82	16.011,59	- Davon aus Steuern EUR 0,00 (EUR 16.117,84)	
III. Guthaben bei Kreditinstituten, Kassabestand	124.131,45	184.426,48	Gesamtsumme Verbindlichkeiten	75.244,22
Gesamtsumme Umlaufvermögen	515.413,47	548.756,63	D. Rechnungsabgrenzungsposten	
C. Rechnungsabgrenzungsposten				15.610,00
Gesamtsumme Umlaufvermögen	681.515,02	770.094,09	SUMME PASSIVA	<u>816.218,41</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.610,51	6.422,85		
SUMME AKTIVA	<u>718.793,14</u>	<u>816.218,41</u>		

Handwritten signature

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
vom 01.07.2019 bis 30.06.2020

	01.07.2019 - 30.06.2020 EUR	01.07.2018 - 30.06.2019 EUR
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
1. Studierendenbeiträge	526.315,84	512.878,59
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG	31.220,00	30.030,00
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	90.632,51	103.009,08
4. Erträge aus Inseraten	33.000,00	33.213,82
a) Erträge UV und Referate	8.441,80	9.387,50
b) Erträge REWI Fakultät	41.441,80	42.601,32
5. Sonstige Erträge	26.857,53	55.121,70
a) Erträge UV und Referate	7.717,89	12.398,32
b) Erträge SOWI Fakultät	6.305,81	14.278,95
c) Erträge TN Fakultät	6.750,00	5.091,05
d) Erträge MED Fakultät	47.631,23	86.890,02
SUMME I	737.241,38	775.409,01
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
1. Personalaufwand		
a) Gehälter	-98.858,77	-92.907,61
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	-1.451,72	-1.250,08
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-23.884,16	-22.070,16
2. Aufwandsentschädigungen	-103.265,00	-102.765,00
3. Sachaufwendungen		
a) Aufwand UV u. Referate	-269.013,09	-332.223,02
b) Aufwand REWE Fakultät	-44.152,73	-54.928,16
c) Aufwand SOWI Fakultät	-38.143,14	-58.692,77
d) Aufwand TN Fakultät	-35.876,85	-84.454,23
e) Aufwand MED Fakultät	-8.444,32	-10.551,10
f) Verwaltungsaufwand	-26.526,66	-30.696,75
g) Übrige	-8.427,32	-8.660,27
	-658.043,76	-799.199,15
4. Abschreibungen	-4.440,83	-6.758,20
SUMME II	-662.484,59	-805.957,35
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (I abzügl. II)	74.756,79	-30.548,34
IV. Erträge aus Veranstaltungen	62.159,02	211.197,05
V. Aufwendungen aus Veranstaltung	-63.853,59	-142.335,94
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV abzügl. V)	-1.694,57	68.861,11
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	206.007,63	280.980,02
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	-289.413,60	-351.276,58
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen (VII abzügl. VIII)	-83.405,97	-70.296,56
X. Finanzerträge	38,23	49,84
XI. Finanzaufwendungen	0,00	-3,05
XII. Finanzergebnis (X abzügl. XI)	38,23	46,79
Übertrag	-10.305,52	-31.937,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
vom 01.07.2019 bis 30.06.2020

	01.07.2019 - 30.06.2020 EUR	01.07.2018 - 30.06.2019 EUR
Übertrag	-10.305,52	-31.937,00
XIII. Steuern und Abgaben	-9,57	-4.615,49
XIV. Ergebnis aus der laufenden Gebarung (Summe aus III, VI, IX, XII abzügl. XIII)	-10.315,09	-36.552,49
XV. Zuzüglich Auflösung von Rücklagen	0,00	10.000,00
XVI. Gebarungsüberschuss/ -fehlbetrag	-10.315,09	-26.552,49

Two handwritten signatures in blue ink are present below the table. The signature on the left is more legible and appears to be 'Markus Hof'. The signature on the right is highly stylized and illegible.

Anhang zum Jahresabschluss

30.06.2020

1. Anwendung der gesetzlichen Vorschriften

Der vorliegende Abschluss wurde nach den gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 und der dazu erlassenen Verordnung (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung HS-WV) erstellt.

Die HochschülerInnenschaft an der JKU Linz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR). Für die drei vorhandenen Betriebe gewerblicher Art (BgA), nämlich

- L.U.I.,
- ÖH Shop und
- ÖH Sommerfest

wurden separate Rechnungskreise eingerichtet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

2.2. Anlagevermögen

2.2.1 Immaterielles Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und um die planmäßigen Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen des abnutzbaren immateriellen Anlagevermögens werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern vorgenommen:

- Software, Apps: 3 – 5 Jahre

2.2.2 Sachanlagevermögen

Abnutzbare Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßigen Abschreibungen bewertet.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis jeweils EUR 400,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel unter den Zugängen, Abgängen und Abschreibungen ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich oder nach steuerlichen Sondervorschriften zulässig ist.

Die planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern vorgenommen:

- div SAV: 2 – 10 Jahre

2.2.3 Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

2.3. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Waren erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

2.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen zu Forderungen gebildet. Soweit erforderlich, wird die spätere Fälligkeit von Forderungen durch Abzinsung berücksichtigt. Bei den Forderungen handelt es sich um kurzfristige Forderungen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr.

2.5. Rückstellungen

In den Rückstellungen wurden, unter Beachtung des Vorsichtsprinzips, alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmensrechtlicher Beurteilung erforderlich sind.

2.6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet. Sämtliche Verbindlichkeiten sind kurzfristig mit einer Laufzeit von unter einem Jahr.

3. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung

3.1. Erläuterungen zur Bilanz

3.1.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

3.1.2 Eventualverbindlichkeiten

Es liegen keine Eventualverbindlichkeiten vor.

3.1.3 Sonstige Erläuterungen

In der Vergangenheit, vor dem Geschäftsjahr 2015/2016, entgeltlich ausgegebene Gutscheine an Kooperationspartner wurden nicht als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Ermittlung eines exakten Wertes ist zum Stichtag nicht möglich. Unter Berücksichtigung der studentischen Fluktuation in Verbindung mit der unsystematischen Ausgabe der Gutscheine durch die Kooperationspartner ist keine Verbesserung der Aussagekraft über die Vermögensverhältnisse erzielbar.

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Gewinn- und Verlust-Rechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, liegen nicht vor.

3.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.2.1 Aufschlüsselung nach Organen und Referaten

Die Zuteilung der Erträge und Aufwendungen zu Organen und Referaten ist direkt der GuV zu entnehmen.

Großveranstaltungen und Feste werden ebenfalls separat in der GuV ausgewiesen.

3.2.2 Rechnungskreise

Hinsichtlich der Ertragslage der BgAs ist auf die angeschlossenen Auswertungen zu den Rechnungskreisen verwiesen.

3.2.3 Erläuterungen des Postens „Steuern und Abgaben“

Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht ist nur für die BgAs gegeben. Der ausgewiesene Steueraufwand setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Kapitalertragsteuer	<u>9,57</u>
Summe	9,57

5. Angaben zu den Funktionsträgern

Im Geschäftsjahr 2019/20 wurden die Funktionen wie folgt ausgeübt:

- ÖH JKU Vorsitzende/r:
 - Edin Kustura 01.07.2019 – 03.03.2020
 - Mario Hofer 03.03.2020 – 30.06.2020

- ÖH JKU Wirtschaftsreferent/in:
 - Kilian Humer 01.07.2019 – 09.10.2019
 - Julian Felber 10.10.2019 – 30.06.2020

Seit 28.10.2020 ist Vanessa Karaban interimistisch als ÖH JKU Wirtschaftsreferentin durch den ÖH Vorsitzenden ernannt.

Linz, am 01.12.2020

Mario Hofer
ÖH JKU Vorsitzender



Vanessa Karaban
ÖH JKU Wirtschaftsreferent



Anlagen:

- Anlagenspiegel
- Auswertungen zu Rechnungskreisen
 - o L.U.I
 - o ÖH Shop
 - o ÖH Sommerfest

Anlagespiegel zum 30. Juni 2020

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	
	01.07.2019			30.06.2020	01.07.2019			30.06.2020	30.06.2020	30.06.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Anlagevermögen										
A. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Software	7.694,76	0,00	0,00	7.694,76	6.831,76	862,99	0,00	7.694,75	0,01	863,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	7.694,76	0,00	0,00	7.694,76	6.831,76	862,99	0,00	7.694,75	0,01	863,00
B. Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	132.007,57	3.670,85	3.607,22	132.071,20	93.169,10	10.841,70	3.607,20	100.403,60	31.667,60	38.838,47
Gesamtsumme Anlagevermögen	132.007,57	3.670,85	3.607,22	132.071,20	93.169,10	10.841,70	3.607,20	100.403,60	31.667,60	38.838,47
Summe Anlagevermögen	139.702,33	3.670,85	3.607,22	139.765,96	100.000,86	11.704,69	3.607,20	108.098,35	31.667,61	39.701,47

Rechnungskreis LUI	2019/ 2020	2017/ 2018
Erlöse Lebensmittel	5.111,14	6.431,40
Erlöse Lebensmittel 10%(LUI)	5.111,14	6.431,40
Erlöse Getränke	79.361,38	115.804,88
Erlöse Bier 20%(LUI)	49.171,53	75.422,64
Erlöse Wein 20%(LUI)	11.982,51	15.280,71
Erlöse Alkoholfrei 20%(LUI)	4.216,44	5.963,65
Erlöse Spirituosen 20%(LUI)	13.990,90	17.464,86
Auflösung Bierbezugsverpflichtung (LUI)		1.673,02
Sonstige Erlöse	6.220,64	5.424,32
Sonstige Erträge (LUI) 20%	4.106,05	2.822,23
Sachbezüge 20% USt (LUI)	2.114,59	2.602,09
GESAMTLEISTUNG	90.693,16	127.660,60
Erlöse Lebensmittel	4.757,69	6.431,40
Erlöse Getränke	79.361,38	115.804,88
Sonstige Erlöse	6.220,64	5.424,32
Wareineinkauf	-52.728,85	
WESLebensmittel (LUI)	-4.745,77	-6.496,12
WESAlkoholfreie Getränke (LUI)	-5.243,49	-6.779,11
WESBier (LUI)	-27.270,87	-50.262,38
WESWein (LUI)	-4.447,39	-2.972,36
WES Spirituosen (LUI)	-7.357,08	-11.240,14
WESTee, Kaffee (LUI)		-857,33
Verbrauch Hilfsstoffe (LUI)	-1.191,99	-4.806,75
Verbrauch Gläser (LUI)	-565,47	-360,00
Verbrauch Pfand (LUI)	-811,51	544,16
Bonus (LUI)	-1.347,63	3.600,79
sonstige Aufwände (LUI)	-21,80	-70,00
Bestandsveränderung Vorräte (LUI)	274,15	-1.190,02
Erhaltene Skonti 20% Vorsteuer (LUI)	0,00	
ROHERTRAG I	37.964,31	46.771,34
GESAMTLEISTUNG	90.339,71	127.660,60
Wareineinkauf	-52.741,27	-80.889,26
Personalkosten	-62.737,62	-79.759,20
Gehalt (LUI)	-44.774,51	-45.563,10
Sachbezüge Angestellte (LUI)	-2.762,50	-3.422,50
Sonderzahlungen (LUI)	-7.663,21	-7.722,50
Urlaubsentschädigungen und abf. (LUI)	-463,81	-1.349,19
Veränderung Urlaubsrückstellung (LUI)	-731,05	-3.378,95
Veränderung Zeitguthaben (LUI)	10.175,86	-115,32
MVBeitrag (LUI)	-839,25	-899,65
SV-DGA (LUI)	-10.222,35	-11.354,39
DB (LUI)	-2.189,59	-2.346,33
Kommunalsteuer (LUI)	-1.684,29	-1.804,88
Freiwillige Sozialaufwendungen (LUI)	-232,92	-452,39
AE(LUI)	-1.350,00	-1.350,00
ROHERTRAG II	-24.773,31	-32.987,86
ROHERTRAG I	37.598,44	46.771,34
Personalkosten	-62.737,62	-79.759,20

Abschreibungen		-6.058,86		-7.986,26
AfA Lokalausstattung LUJ	-6.058,86		-7.225,98	
GWG LUJ			-760,28	
Sonstiger Aufwand		-15.376,77		-14.927,65
Abgaben und Gebühren (LUJ)	-1.197,91		-1.295,48	
Instandhaltung/ Reparatur (LUJ)	-1.425,42		-1.930,83	
Reinigungsaufwand (LUJ)	-3.736,70		-3.878,50	
Aufw. Veranstaltungen (LUJ)	-5.433,18		-4.841,10	
Zeitungen, Zeitschriften (LUJ)	-358,91		-780,18	
PremiereWorld/ Sky (LUJ)	-900,00		-900,00	
Werbung	-1.000,00			
Versicherungsaufwand (LUJ)	-1.324,65		-1.301,56	
Summe sonst. Aufwand		-15.376,77		-14.927,65
Sonstiger Aufwand	-15.376,77		-14.927,65	
BETRIEBSERGEBNIS		-46.208,94		-55.901,77
ROHERTRAG II	-25.139,18		-32.987,86	
Abschreibungen	-6.058,86		-7.986,26	
Sonstiger Aufwand	-15.376,77		-14.927,65	

Rechnungskreis Shop	2019/ 20	2018/ 19
Umsatzerlöse	115.304,97	153.283,16
Ertr. JKU Merchandising 20%	2.892,75	4.511,24
Erlöse Bekleidung WEB-Shop 20%	725,87	1.082,57
Ertr. Schreibwaren 20%	2.247,51	4.231,88
Ertr. Bücher 10%	29.474,60	35.544,76
Ertr. Skripten 10%	20.867,08	24.845,92
Ertr. Chemie (Shop)	350,34	
Erlöse Skripten/ Bücher WEB-Shop 10%	13.719,03	11.385,63
Ertr. Diverses 20%	6.227,70	5.793,06
Ertr. Versandkosten	2.892,87	2.843,50
Ertr. Druck/ Binden 20%	35.907,22	63.044,60
Übrige Erträge	9,50	3,80
Übrige betriebliche Erträge (Shop)	9,50	3,80
Gesamtleistung	115.314,47	153.286,96
Umsatzerlöse	115.304,97	153.283,16
Übrige Erträge	9,50	3,80
Mat./ Wareneinsatz	-105.220,45	-113.255,23
WES Schreibwaren	-3.598,18	-3.572,02
WES Bücher	-38.834,07	-41.003,30
WES JKU Merchandising (Shop)		-3.701,10
WES Skripten Institute	-22.329,09	-12.516,00
WES Diverses, Aktionen	-9.964,75	-8.985,06
WES Druck/ Binden (Shop)	-34.121,75	-38.003,35
WES Verbrauchsmaterial (Shop)	-382,70	-122,16
Aufw. Bankomat- und Quickkassa Shop	-824,88	-1.193,17
Bestandsveränderung Shop	4.834,97	-4.159,07
ROHERTRAG I	10.094,02	40.031,73
Gesamtleistung	115.314,47	153.286,96
Mat./ Wareneinsatz	-105.220,45	-113.255,23
Personalkosten	-46.617,44	-52.989,16
AE Skriptenreferat	-1.800,00	-1.800,00
Urlaubsentschädigungen, -abf. (Shop)	-134,37	-141,46
Gehalt (Shop)	-32.854,40	-34.342,76
NL Gehalt (Shop)	-159,52	-632,95
Sonderzahlungen (Shop)	-5.526,91	-5.308,33
Veränderung Urlaubsrückstellung (Shop)	2.475,24	-1.051,49
Veränderung Zeitguthaben (Shop)	2.048,45	885,52
MV Beiträge (Shop)	-580,46	-570,16
SV-DGA (Shop)	-7.131,60	-7.085,42
DB (Shop)	-1.497,46	-1.486,22
Kommunalsteuer (Shop)	-1.151,89	-1.143,27
Freiwillige Sozialaufwendungen (Shop)	-304,52	-312,62
ROHERTRAG II	-36.523,42	-12.957,43
ROHERTRAG I	10.094,02	40.031,73
Personalkosten	-46.617,44	-52.989,16
Abschreibungen	-1.205,00	-1.315,19
AfA BGA Skriptenref.	-1.205,00	-1.273,99
GWG Shop		-41,20
Sonstiger Aufwand	-468,59	-154,63
Sachaufwand Shop		-141,05

Forderungsausfälle US Shop	-468,59		-13,58	
BETRIEBSERGEBNIS		-38.197,01		-14.427,25
ROHERTRAG	-36.523,42		-12.957,43	
Abschreibungen	-1.205,00		-1.315,19	
Sonstiger Aufwand	-468,59		-154,63	

Rechnungskreis Sommerfest	2019/ 20	2018/ 19
Einnahmen Sommerfest		87.675,81
Erlösberichtigungen Sommerfest		-1.640,00
Aufg.Erlöse noch n.abger.Leistg.Sommerf	0,00	4.325,07
Ertr. ÖH-Sommerfest	0,00	84.990,74
Ausgaben Sommerfest	-8.482,64	-73.867,46
Aufw. Sommerfest	-8.482,64	-69.264,46
Körperschaftsteuer (Sommerfest)	0,00	-4.603,00
Ergebnis Sommerfest	-8.482,64	13.808,35
Einnahmen Sommerfest	0,00	87.675,81
Ausgaben Sommerfest	-8.482,64	-73.867,46

Soll-Ist-Vergleich

für das

Geschäftsjahr 2019/2020

der

HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität
Linz

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2019/20

	Text	SOLL	IST	%-Abw.
1	ÜBERSICHT			
2				
3	I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch) Erträge	€ 470.354,97	€ 526.315,84	
4	I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch) Aufwendungen	€ -	€ -	
5	II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch) Erträge	€ 30.300,00	€ 31.220,00	
6	II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch) Aufwendungen	-€ 30.300,00	-€ 15.793,67	
7	III. Universitätsvertretung Erträge	€ 279.400,00	€ 155.815,14	
8	III. Universitätsvertretung Aufwendungen	-€ 537.752,81	-€ 474.271,51	
9	IV. Referate Erträge	€ 436.969,54	€ 276.158,58	
10	IV. Referate Aufwendungen	-€ 457.890,00	-€ 373.111,93	
11	V. Rechtswissenschaftliche Fakultät Erträge	€ -	€ 8.441,80	
12	V. Rechtswissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€ 58.537,17	-€ 52.077,73	
13	VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Erträge	€ -	€ 7.717,89	
14	VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€ 70.149,72	-€ 50.464,14	
15	VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät Erträge	€ -	€ 6.305,81	
16	VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€ 56.713,56	-€ 51.876,85	
17	VIII. Medizinische Fakultät Erträge	€ -	€ 6.750,00	
18	VIII. Medizinische Fakultät Aufwendungen	-€ 5.681,23	-€ 11.444,32	
19				
20	JAHRESERGEBNIS	€ 0,0	-€ 10.315,09	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2019/20

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
21	I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch)				
22					
23	Beiträge	€ 470.354,97	€ 526.315,84	€ 55.960,87	11,90%
24					
25	ERTRÄGE STUDIERENDENBEITRÄGE	€ 470.354,97	€ 526.315,84	€ 55.960,87	
26					
27	II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch)				
28					
29	§14-Mittel Wirtschaftsabteilung	€ 30.300,00	€ 31.220,00		
30	Aufwendungen §14-Mittel für Investitionen	-€ 30.300,00	-€ 15.793,67	€ 14.506,33	-47,88%
31					
32					
33					
34					
35	ERTRÄGE BEITRÄGE GEMÄß HSG	€ 30.300,00	€ 31.220,00	€ 920,00	
36	AUFWENDUNGEN BEITRÄGE GEMÄß HSG	-€ 30.300,00	-€ 15.793,67	€ 14.506,33	
37					
38	III. Universitätsvertretung				
39					
40	1. Angestelltes Personal				
41	Gehaltskosten	-€ 192.882,34	-€ 194.105,94	-€ 1.223,60	0,63%
42	Lohnnebenkosten	-€ 44.652,36	-€ 47.561,74	-€ 2.909,38	6,52%
43	Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV Kassen	-€ 2.951,10	-€ 2.871,43	€ 79,67	-2,70%
44					
45	Aufwendungen Angestelltes Personal	-€ 240.485,80	-€ 244.539,11	-€ 4.053,31	
46					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2019/20

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
47	2. Subventionen, Spenden, Sponsoring, Beteiligungen				
48	Kooperationen	€ 40.000,00	€ 33.000,00	-€ 7.000,00	-17,50%
49	Subventionen Sozialtopf - Land OÖ	€ 2.000,00	€ 200,00	-€ 1.800,00	-90,00%
50	Subventionen Mensabonus - Land OÖ	€ 5.000,00	€ 5.000,00	€ -	0,00%
51	Subventionen Mensabonus - BV	€ 40.000,00	€ 28.007,17	-€ 11.992,83	-29,98%
52	Rückvergütung Stud.Ber. - BV	€ 16.400,00	€ 16.400,00	€ -	
53	Beteiligung Mensaveroin	€ 10.000,00	€ 11.010,72	€ 1.010,72	10,11%
54	Kosten Mensaveroin	-€ 1.500,00	-€ 1.498,93	€ 1,07	-0,07%
55	Erträge Subventionen, Spenden, Sponsoring	€ 113.400,00	€ 93.617,89	-€ 19.782,11	
56	Aufwendungen Subventionen, Spenden, Sponsoring	-€ 1.500,00	-€ 1.498,93	€ 1,07	
57					
58	3. Verwaltungskosten, Büromaterial, Instandhaltung (keine Deckung d. §14-Mittel)				
59	Lebens- und Reinigungsmittel	-€ 4.500,00	-€ 377,89	€ 4.122,11	-91,60%
60	Büromaterial	-€ 1.500,00	-€ 1.773,61	-€ 273,61	18,24%
61	Investitionen Betriebsausstattung	-€ 2.000,00	-€ 1.622,24	€ 377,76	-18,89%
62	Aufwendungen Betriebsmittel, Verwaltungskosten	-€ 8.000,00	-€ 3.773,74	€ 4.226,26	
63					
64	4. Sachaufwendungen				
65	Sonstige Sachaufwendungen	-€ 10.000,00	-€ 8.944,31	€ 1.055,69	-10,56%
66	Aufwendungen Sachaufwendungen	-€ 10.000,00	-€ 8.944,31	€ 1.055,69	
67					
68	5. Serviceangebot, Projekte, Veranstaltungen, Fortbildungen				
69					
70	5.1 Serviceangebot, Projekte				
71	Projekte (Steuerberatung, PlagScan,...)	-€ 29.017,01	-€ 36.276,06	-€ 7.259,05	25,02%
72	Mensabonus	-€ 50.000,00	-€ 29.034,07	€ 20.965,93	-41,93%
73	Projektreserve	€ -	€ -	€ -	
74	IT-Projekt	€ -	€ -	€ -	
75	IT-Projekt	€ -	€ -	€ -	
76	Aufwendungen Projekte	-€ 79.017,01	-€ 65.310,13	€ 13.706,88	
77	Erträge Projekte	€ -	€ -	€ -	
78					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2019/20

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
79	5.2 Veranstaltungen				
80	Erträge Mensafeste	€ 60.000,00	€ 62.159,02	€ 2.159,02	3,60%
81	Aufwendungen Mensafeste	-€ 40.000,00	-€ 49.473,83	-€ 9.473,83	-23,68%
82	Sommerfest	€ 105.000,00	€ -	-€ 105.000,00	100,00%
83	Aufwendungen Sommerfest	-€ 85.000,00	-€ 8.482,66	€ 76.517,34	90,02%
84	Körperschaftssteuer	-€ 5.000,00	€ -	€ 5.000,00	100,00%
85	Uniball	-€ 1.000,00	-€ 723,65	€ 276,35	27,64%
86	Mitarbeiter Jahresrückblick	-€ 3.000,00	-€ 2.552,56	€ 447,44	14,91%
87	Erträge Veranstaltungen	€ 165.000,00	€ 62.159,02	-€ 102.840,98	
88	Aufwendungen Veranstaltungen	-€ 134.000,00	-€ 61.232,70	€ 72.767,30	
89					
90	5.3 Fortbildungen				
91	ÖH Seminare	-€ 5.000,00	-€ 2.180,78	€ 2.819,22	-56,38%
92	Aufwendungen Fortbildungen	-€ 5.000,00	-€ 2.180,78	€ 2.819,22	
93					
94	5.4 Sonstiges				
95	Vorsteuer Mischaufwand		-€ 2.763,99	-€ 2.763,99	
96	Spende		-€ 1.000,00		
97	Abschreibungen UV		-€ 4.440,83	-€ 4.440,83	
98	Aufwand UV		-€ 32.318,60	-€ 32.318,60	
99	Erträge Sonstiges	€ -	€ -	€ -	
100	Aufwände Sonstiges	€ -	-€ 40.523,42	-€ 40.523,42	
101					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2019/20

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
102	6. Buchhaltung, Jahresabschluss, Abschreibungen,....				
103	Steuerberatung/Buchhaltung/Lohnverrechnung/Rechtsberatung	-€ 25.000,00	-€ 14.404,34	€ 10.595,66	-42,38%
104	Jahresabschluss	-€ 7.000,00	-€ 7.022,32	-€ 22,32	0,32%
105	Wirtschaftsprüfung	-€ 6.500,00	-€ 5.100,00	€ 1.400,00	-21,54%
106	KESt	-€ 250,00	-€ 9,57	€ 240,43	-96,17%
107	Werbeabgabe	-€ 3.000,00	-€ 869,81	€ 2.130,19	-71,01%
108	Kontoführungsspesen und Zinsaufwand	-€ 3.500,00	-€ 3.793,52	-€ 293,52	8,39%
109	planmäßige Abschreibungen	-€ 11.500,00	-€ 11.704,69	-€ 204,69	1,78%
110	Versicherungsaufwand	-€ 3.000,00	-€ 2.318,37	€ 681,63	-22,72%
111	Zins-/Wertpapiererträge	€ 1.000,00	€ 38,23	-€ 961,77	-96,18%
112	Erträge Buchhaltung, Jahresabschluss, Abschreibungen,....	€ 1.000,00	€ 38,23	-€ 961,77	
113	Aufwendungen Buchhaltung, Jahresabschluss, Abschreibungen,..	-€ 59.750,00	-€ 45.222,62		
114					
115	7. ÖH Wahl				
116	Kamagne	€ -	€ -	€ -	0,00%
117	Wahl-Courier	€ -	€ -	€ -	0,00%
118	Auflösung Rücklagen	€ -	€ -	€ -	0,00%
119	Aufwendungen Wahl	€ -	-€ 1.045,77	-€ 1.045,77	0,00%
120	Erträge ÖH Wahl	€ -	€ -	€ -	
121	Aufwendungen ÖH Wahl	€ -	-€ 1.045,77		
122					
123	ERTRÄGE UNIVERSITÄTSVERTRETUNG	€ 279.400,00	€ 155.815,14	-€ 123.584,86	
124	AUFWENDUNGEN UNIVERSITÄTSVERTRETUNG	-€ 537.752,81	-€ 474.271,51	€ 63.481,30	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2019/20

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
125	IV. Referate und Arbeitsbereiche				
126					
127	1. Vorsitz				
128	Aufwandsentschädigung	-€ 11.880,00	-€ 11.880,00	€ -	
129	Aufwendungen Vorsitz	-€ 11.880,00	-€ 11.880,00	€ -	
130					
131	2. Referat für Bildungs-/ Gesellschaftspolitik			€ -	
132	Aufwandsentschädigung	-€ 2.700,00	-€ 2.700,00	€ -	
133	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 345,51	€ 354,49	-50,64%
134	Aufwendungen Referat für Bildungspolitik	-€ 3.400,00	-€ 3.045,51	€ 354,49	
135					
136	3. Referat für Frauen, Gender- und Gleichbehandlungsfragen				
137	Aufwandsentschädigung	-€ 2.025,00	-€ 2.025,00	€ -	
138	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 343,10	€ 356,90	-50,99%
139	Aufwendungen Referat für Frauen- und Genderpolitik	-€ 2.725,00	-€ 2.368,10	€ 356,90	
140					
141	4. Referat für Internationales (REFI)				
142	Erträge REFI	€ -	€ 3.451,72	€ 3.451,72	
143	Aufwandsentschädigung	-€ 4.725,00	-€ 2.025,00	€ 2.700,00	-57,14%
144	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 8.239,25	-€ 7.539,25	1077,04%
145	Erträge Referat für Internationales (REFI)	€ -	€ 3.451,72	€ 3.451,72	
146	Aufwendungen Referat für Internationales (REFI)	-€ 5.425,00	-€ 10.264,25	-€ 4.839,25	
147					
148	5. Referat für kulturelle Angelegenheiten				
149	Erträge Kulturreferat	€ 14.000,00	€ 3.593,28	-€ 10.406,72	-74,33%
149	Aufwendungen Kulturreferat	-€ 12.000,00	-€ 5.897,12	€ 6.102,88	-50,86%
150	Aufwandsentschädigung	-€ 2.700,00	-€ 3.375,00	-€ 675,00	25,00%
151	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 1.201,39	-€ 501,39	71,63%
152	Erträge Referat für kulturelle Angelegenheiten	€ 14.000,00	€ 3.593,28	-€ 10.406,72	
153	Aufwendungen Referat für kulturelle Angelegenheiten	-€ 15.400,00	-€ 10.473,51	€ 4.926,49	
154					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2019/20

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
155	6. Referat für Sport				
156	Erträge	€ 6.000,00	€ 1.118,00	€ 4.882,00	81,37%
157	Aufwendungen	-€ 6.000,00	-€ 3.570,31	€ 2.429,69	-40,49%
158	Aufwandsentschädigung	-€ 2.025,00	-€ 1.950,00	-€ 75,00	3,70%
159	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 202,54	€ 497,46	-71,07%
160	Erträge Referat für Sport	€ 6.000,00	€ 1.118,00	-€ 4.882,00	
161	Aufwendungen Referat für Sport	-€ 8.725,00	-€ 5.722,85	€ 3.002,15	
162					
163	7. Referat für Migrations- und Integrationsarbeit				
164	Erträge	€ -	€ 225,00	€ 225,00	
165	Aufwandsentschädigung	-€ 3.375,00	-€ 1.350,00	€ 2.025,00	-60,00%
166	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 507,08	€ 192,92	-27,56%
167	Aufwendungen Referat für Migrations- und Integrationsarbeit	-€ 4.075,00	-€ 1.857,08	€ 2.217,92	
168	Erträge Referat für Migrations- und Integrationsarbeit	€ -	€ 225,00	€ 225,00	
169					
170	8. Referat für Öffentlichkeitsarbeit				
171	Aufwandsentschädigung	-€ 3.825,00	-€ 4.200,00	-€ 375,00	9,80%
172	ÖH Courier	-€ 40.000,00	-€ 59.170,62	-€ 19.170,62	47,93%
173	Einnahmen Inserate ÖHC	€ 9.000,00	€ -	-€ 9.000,00	-100,00%
174	Courierbeteiligungen FakV, StV (siehe Anhang 2)	€ 18.469,54	€ 18.469,54	€ -	
175	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 234,39	€ 465,61	-66,52%
176	Erträge Referat für Öffentlichkeitsarbeit	€ 27.469,54	€ 18.469,54	-€ 9.000,00	
177	Aufwendungen Referat für Öffentlichkeitsarbeit	-€ 44.525,00	-€ 63.605,01	-€ 19.080,01	
178					
179	9. Referat für Organisation				
180	Erträge Referat für Organisation	€ -	€ -	€ -	
181	Aufwandsentschädigung	-€ 4.725,00	-€ 3.975,00	€ 750,00	-15,87%
182	Aufwendungen Referat für Organisation	€ -	€ -	€ -	
183	Sachaufwand	-€ 4.700,00	-€ 1.997,51	€ 2.702,49	-57,50%
184	Aufwendungen Referat für Organisation	-€ 9.425,00	-€ 5.972,51	€ 3.452,49	
185	Erträge Referat für Organisation	€ -	€ -	€ -	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2019/20

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
186	10. Referat für Skripten- und Lernbehelfe (ÖH-Shop)				
187	Aufwandsentschädigung	-€ 1.800,00	-€ 1.800,00	€ -	
188	Skriptenverkauf/Copy Service	€ 170.000,00	€ 115.314,79	-€ 54.685,21	-32,17%
189	Aufwendungen Shop	-€ 120.000,00	-€ 110.055,42	€ 9.944,58	-8,29%
190	Forderungsausfälle Shop	€ -	-€ 468,59	-€ 468,59	
191	Bestandsveränderungen		€ 4.834,97	€ 4.834,97	
192	Sachaufwand	-€ 700,00	€ -	€ 700,00	-100,00%
193	Erträge Referat für Skripten- und Lernbehelfe	€ 170.000,00	€ 120.149,76	-€ 49.850,24	
194	Aufwendungen Referat für Skripten- und Lernbehelfe	-€ 122.500,00	-€ 107.489,04	€ 15.010,96	
195					
196	11. Referat für Soziales				
197	Aufwandsentschädigung	-€ 2.850,00	-€ 2.175,00	€ 675,00	-23,68%
198	Sozialtopf	-€ 25.000,00	-€ 16.586,56	€ 8.413,44	-33,65%
199	Studiengebührenrückerstattungsfonds	-€ 40.000,00	-€ 23.035,93	€ 16.964,07	-42,41%
200	Subventionen Studiengebührenrückerstattungsfonds	€ 40.000,00	€ 21.845,27	-€ 18.154,73	-45,39%
201	Sozialbroschüre	-€ 2.000,00	€ -	€ 2.000,00	-100,00%
202	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 930,35	-€ 230,35	32,91%
203	Erträge Referat für Soziales	€ 40.000,00	€ 21.845,27	-€ 18.154,73	
204	Aufwendungen Referat für Soziales	-€ 70.550,00	-€ 42.727,84	€ 27.822,16	
205					
206	12. Referat für Studienberatung				
207	Aufwandsentschädigung	-€ 3.150,00	-€ 3.075,00	€ 75,00	
208	Wegweiser	-€ 1.000,00	-€ 761,87	€ 238,13	-23,81%
209	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 218,07	€ 481,93	-68,85%
210	Schulbesuche	€ 4.500,00	€ 4.325,00	-€ 175,00	
211	Aufwendung Schulbesuch	-€ 4.500,00	-€ 4.675,00	-€ 175,00	
212	Seminar	€ 5.000,00	€ 3.844,35	-€ 1.155,65	-23,11%
213	Aufwendung Seminar	-€ 5.000,00	-€ 3.844,35	€ 1.155,65	-23,11%
214	ET-Projekt	-€ 4.000,00	-€ 2.943,38	€ 1.056,62	-26,42%
215	Erträge Referat für Studienberatung	€ 9.500,00	€ 8.169,35	-€ 1.330,65	
216	Aufwendungen Referat für Studienberatung	-€ 18.350,00	-€ 15.517,67	€ 2.832,33	
217				€ -	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2019/20

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
218	13. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten				
219	Aufwandsentschädigung	-€ 9.360,00	-€ 9.510,00	-€ 150,00	1,60%
220	Aufwand Wirtschaftsreferat	€ -	-€ 70,70		
221	Aufwendungen Referat für wirtsch. Angelegenheiten	-€ 9.360,00	-€ 9.580,70	-€ 220,70	
222					
223	14. Referat Generalsekretariat				
224	Aufwandsentschädigung	-€ 5.025,00	-€ 4.950,00	€ 75,00	-1,49%
225	Aufwand Generalsekretariat	€ -	-€ 104,23		
226	Aufwendungen Referat Generalsekretariat	-€ 5.025,00	-€ 5.054,23	-€ 29,23	
227					
228	15. Referat Bücherbörse				
229	Aufwandsentschädigung	-€ 2.025,00	-€ 1.875,00	€ 150,00	-7,41%
230	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 627,06	€ 72,94	-10,42%
231	Aufwendungen Referat Bücherbörse	-€ 2.725,00	-€ 2.502,06	€ 222,94	
232					
233	16. Referat für Plagiatscheck				
234	Aufwandsentschädigung	-€ 3.150,00	-€ 3.150,00	€ -	
235	Aufwendungen Referat für Plagiatscheck	-€ 3.150,00	-€ 3.150,00	€ -	
236					
237	17. Referat für studentische Kommunikation (LUI)				
238	Erlöse Barbetrieb	€ 170.000,00	€ 90.693,16	-€ 79.306,84	-46,65%
239	Aufwand Barbetrieb	-€ 100.000,00	-€ 53.024,80	€ 46.975,20	-46,98%
240	Bestandsveränderungen	€ -	€ 274,15	€ 274,15	
241	Abgaben, Gebühren und sonstige Aufwendungen	€ -	-€ 1.197,91	-€ 1.197,91	
242	Betriebsaufwand LUI	-€ 15.000,00	-€ 13.178,86	€ 1.821,14	-12,14%
243	Aufwandsentschädigung	-€ 1.350,00	-€ 1.350,00	€ -	
244	Sachaufwand	-€ 700,00	€ -	€ 700,00	
245	Erträge Referat LUI	€ 170.000,00	€ 90.967,31	-€ 79.032,69	
246	Aufwendungen Referat LUI	-€ 117.050,00	-€ 68.751,57	€ 48.298,43	
247					
248	18. Referat für IT				
249	Aufwandsentschädigung	-€ 3.600,00	-€ 3.150,00		
250	SUMME Referat für IT	-€ 3.600,00	-€ 3.150,00	€ -	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2019/20

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
251					
252					
253					
254	ERTRÄGE REFERATE	€ 436.969,54	€ 276.158,58	-€ 160.810,96	
255	AUFWENDUNGEN REFERATE	-€ 467.890,00	-€ 373.111,93	€ 84.778,07	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2019/20

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
256	V. Rechtswissenschaftliche Fakultät				
257					
258	1. Fakultätsvertretung ReWi				
259	Erträge Rewi Fakultät (Kommentar)	€ -	€ 6.860,00		
260	Aufwandsentschädigung	-€ 3.000,00	-€ 2.975,00	€ 25,00	-0,83%
261	Sachaufwand	-€ 13.668,85	-€ 12.257,50	€ 1.411,35	-10,33%
262	Kommentar	€ -	-€ 7.903,91	-€ 7.903,91	
263	Courieranteil	-€ 2.042,47	-€ 2.042,47	€ -	
264	Erträge FakV ReWi	€ -	€ 6.860,00	€ 6.860,00	
265	Aufwendungen FakV ReWi	-€ 18.711,32	-€ 25.178,88	-€ 6.467,56	
266					
267	2. StV Doktorat der Rechtswissenschaften				
268	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
269	Sachaufwand	-€ 2.747,34	-€ 30,00	€ 2.717,34	-98,91%
270	Courieranteil	-€ 339,56	-€ 339,56	€ -	
271	Aufwendungen StV DokReWi	-€ 4.086,90	-€ 1.369,56	€ 2.717,34	
272					
273	3. StV Rechtswissenschaften				
274	Erträge		€ 581,80	€ 581,80	
275	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.475,00	€ 25,00	-1,67%
276	Sachaufwand	-€ 19.695,89	-€ 11.375,16	€ 8.320,73	-42,25%
277	Courieranteil	-€ 3.073,92	-€ 3.073,92	€ -	
278	Erträge StV Rechtswissenschaften		€ 581,80	€ 581,80	
279	Aufwendungen StV Rechtswissenschaften	-€ 24.269,81	-€ 15.924,08	€ 8.345,73	
280					
281	4. StV Wirtschaftsrecht				
282	Defacto Inserate		€ 1.000,00	€ 1.000,00	
283	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.475,00	€ 25,00	-1,67%
284	Sachaufwand	-€ 4.904,09	-€ 5.316,97	-€ 412,88	8,42%
285	Courieranteil	-€ 765,38	-€ 765,38	€ -	
286	Erträge StV Wirtschaftsrecht		€ 1.000,00	€ 1.000,00	
287	Aufwendungen StV Wirtschaftsrecht	-€ 7.169,47	-€ 7.557,35	-€ 387,88	
288					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2019/20

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
289	5. StV Wirtschaft- und Technikrecht				
290	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
291	Sachaufwand	-€ 2.936,71	-€ 684,90	€ 2.251,81	-76,68%
292	Courieranteil	-€ 362,96	-€ 362,96	€ -	
293	Aufwendungen StV ReWiTech	-€ 4.299,67	-€ 2.047,86	€ 2.251,81	
294				€ -	
295	ERTRÄGE RECHTSWISSENSCHAFTL. FAK.	€ -	€ 8.441,80	€ 8.441,80	
296	AUFWENDUNGEN RECHTSWISSENSCHAFTL. FAK.	-€ 58.537,17	-€ 52.077,73	€ 6.459,44	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2019/20

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
297	VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät				
298					
299	1. Fakultätsvertretung SoWi				
300	Erträge	€ -	€ 1.053,68	€ 1.053,68	
301	Aufwandsentschädigung	-€ 3.000,00	-€ 3.000,00	€ -	0,00%
302	Sachaufwand	-€ 11.571,89	-€ 4.494,67	€ 7.077,22	-61,16%
303	Courieranteil	-€ 1.729,13	-€ 1.729,13	€ -	
304	Erträge FakV SoWi	€ -	€ 1.053,68	€ 1.053,68	
305	Aufwendungen FakV SoWi	-€ 16.301,02	-€ 9.223,80	€ 7.077,22	
306					
307	2. StV Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissen.				
308	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.225,00	€ 275,00	-18,33%
309	Sachaufwand	-€ 2.824,36	€ -	€ 2.824,36	-100,00%
310	Courieranteil	-€ 349,08	-€ 349,08	€ -	
311	Aufwendungen StV Doktorat der Sozial- und Wirtschaftsw.	-€ 4.673,44	-€ 1.574,08	€ 3.099,36	
312					
313	3. StV Kulturwissenschaften				
314	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
315	Sachaufwand	-€ 2.254,96	-€ 319,02	€ 1.935,94	-85,85%
316	Courieranteil	-€ 278,70	-€ 278,70	€ -	
317	Aufwendungen StV Kulturreferat	-€ 3.533,66	-€ 1.597,72	€ 1.935,94	
318					
319	4. StV Polit. Bildung				
320	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
321	Sachaufwand	-€ 2.515,14	-€ 1.123,77	€ 1.391,37	-55,32%
322	Courieranteil	-€ 310,86	-€ 310,86	€ -	
323	Aufwendungen StV Polit. Bildung	-€ 3.826,00	-€ 2.434,63	€ 1.391,37	
324					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2019/20

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
325	5. StV Sozialwirtschaft				
326	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
327	Sachaufwand	-€ 3.307,89	-€ 3.171,16	€ 136,73	-4,13%
328	Courieranteil	-€ 347,04	-€ 347,04	€ -	
329	Aufwendungen StV Sozialwirtschaft	-€ 4.654,93	-€ 4.518,20	€ 136,73	
330					
331	6. StV Soziologie				
332	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	
333	Sachaufwand	-€ 3.252,51	-€ 1.386,37	€ 1.866,14	-57,38%
334	Courieranteil	-€ 402,00	-€ 402,00	€ -	
335	Aufwendungen StV Soziologie	-€ 5.154,51	-€ 3.288,37	€ 1.866,14	
336					
337	7. StV Statistik				
338	Erträge StV Statistik	€ -	€ -	€ -	
339	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
340	Sachaufwand	-€ 2.213,79	-€ 3.155,53	-€ 941,74	42,54%
341	Courieranteil	-€ 273,61	-€ 273,61	€ -	
342	Aufwendungen StV Statistik	-€ 3.487,40	-€ 4.429,14	-€ 941,74	
343	Erträge StV Statistik	€ -	€ -	€ -	
344					
345	8. StV Webwissenschaften				
346	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 750,00	€ 250,00	
347	Sachaufwand	-€ 1.989,83	€ -	€ 1.989,83	-100,00%
348	Courieranteil	-€ 245,93	-€ 245,93	€ -	
349	Aufwendungen StV Webwissenschaften	-€ 3.235,76	-€ 995,93	€ 2.239,83	
350					
351	9. StV Wirtschaftsinformatik				
352	Erträge StV WIN	€ -	€ 5.810,13	€ 5.810,13	
353	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	
354	Sachaufwand	-€ 4.046,25	-€ 9.462,35	-€ 5.416,10	133,85%
355	Courieranteil	-€ 500,10	-€ 500,10	€ -	
356	Erträge StV Wirtschaftsinformatik	€ -	€ 5.810,13	€ 5.810,13	
357	Aufwendungen StV Wirtschaftsinformatik	-€ 6.046,35	-€ 11.462,45	-€ 5.416,10	
358					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2019/20

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
359	10. StV Wirtschaftspädagogik				
360	Erträge StV WiPäd		€ -	€ -	
361	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	
362	Sachaufwand	-€ 4.406,89	-€ 910,40	€ 3.496,49	-79,34%
363	Courieranteil	-€ 544,67	-€ 544,67	€ -	
364	Erträge StV Wirtschaftspädagogik	€ -	€ -	€ -	
365	Aufwendungen StV Wirtschaftspädagogik	-€ 6.451,56	-€ 2.955,07	€ 3.496,49	
366				€ -	
367	11. StV Wirtschaftswissenschaften			€ -	
368	Erträge StV WiWi		€ 854,08	€ 854,08	
369	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	
370	Sachaufwand	-€ 9.761,60	-€ 4.961,26	€ 4.800,34	-49,18%
371	Courieranteil	-€ 1.523,49	-€ 1.523,49	€ -	
372	Erträge StV Wirtschaftswissenschaften	€ -	€ 854,08	€ 854,08	
373	Aufwendungen StV Wirtschaftswissenschaften	-€ 12.785,09	-€ 7.984,75	€ 4.800,34	
374				€ -	
375	ERTRÄGE FAK SOWI	€ -	€ 7.717,89	€ 7.717,89	
376	AUFWENDUNGEN FAK SOWI	-€ 70.149,72	-€ 50.464,14	€ 19.685,58	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2019/20

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
377	VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät				
378					
379	1. Fakultätsvertretung TNF				
380	Erträge TNF-FAK	€ -	€ 4.714,64	€ 4.714,64	
381	Aufwandsentschädigung	-€ 3.000,00	-€ 3.000,00	€ -	
382	Sachaufwand	-€ 6.896,10	-€ 9.394,23	-€ 2.498,13	36,23%
383	Courieranteil	-€ 1.030,45	-€ 1.030,45	€ -	
384	Erträge FakV TNF	€ -	€ 4.714,64	€ 4.714,64	
385	Aufwendungen FakV TNF	-€ 10.926,55	-€ 13.424,68	-€ 2.498,13	
386					
387	2. StV Doktorat TNF				
388	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	
389	Sachaufwand	-€ 3.132,30	-€ 2.197,70	€ 934,60	-29,84%
390	Courieranteil	-€ 387,14	-€ 387,14	€ -	
391	Aufwendungen StV DokTNF	-€ 5.019,44	-€ 4.084,84	€ 934,60	
392					
393	3. StV Informatik				
394	Erträge StV Informatik	€ -	€ 132,77	€ 132,77	
395	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	
396	Sachaufwand	-€ 4.473,56	-€ 1.981,28	€ 2.492,28	-55,71%
397	Courieranteil	-€ 698,19	-€ 698,19	€ -	
398	Erträge StV Informatik	€ -	€ 132,77	€ 132,77	
399	Aufwendungen StV Informatik	-€ 6.671,75	-€ 4.179,47	€ 2.492,28	
400					
401	4. StV Informationselektronik				
402	Erträge StV Informationselektronik	€ -	€ 132,77	€ -	
403	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
404	Sachaufwand	-€ 2.355,41	-€ 999,90	€ 1.355,51	-57,55%
405	Courieranteil	-€ 291,12	-€ 291,12	€ -	
406	Aufwendungen StV Informationselektronik	-€ 3.646,53	-€ 2.291,02	€ 1.355,51	
407	Erträge StV Informationselektronik	€ -	€ 132,77	€ 132,77	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2019/20

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
408	5. StV Kunststofftechnik				
409	Erträge Kunststofftechnik		€ 132,77		
410	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
411	Sachaufwand	-€ 2.434,45	-€ 2.033,33	€ 401,12	-16,48%
412	Courieranteil	-€ 300,89	-€ 300,89	€ -	
413	Erträge StV Kunststofftechnik	€ -	€ 132,77	€ 132,77	
414	Aufwendungen StV Kunststofftechnik	-€ 3.735,34	-€ 3.334,22	€ 401,12	
415					
416	6. StV Lehramt M/Ch/Ph				
417	Erträge Lehramt	€ -	€ 132,77	€ 132,77	
418	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.500,00	-€ 500,00	50,00%
419	Sachaufwand	-€ 2.175,91	-€ 2.587,59	-€ 411,68	18,92%
420	Courieranteil	-€ 268,93	-€ 268,93	€ -	
421	Erträge StV Lehramt		€ 132,77	€ 132,77	
422	Aufwendungen StV Lehramt M/Ch/Ph	-€ 3.444,84	-€ 4.356,52	-€ 911,68	
423					
424	7. StV Mechatronik				
425	Erträge StV Mechatronik	€ -	€ 153,62	€ 153,62	
426	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	
427	Sachaufwand	-€ 3.257,45	-€ 2.263,47	€ 993,98	-30,51%
428	Courieranteil	-€ 402,61	-€ 402,61	€ -	
429	Erträge StV Mechatronik	€ -	€ 153,62	€ 153,62	
430	Aufwendungen StV Mechatronik	-€ 5.160,06	-€ 4.166,08	€ 993,98	
431					
432	8. StV Techn. Chemie				
433	Erträge Techn. Chemie	€ -	€ 132,77	€ 132,77	
434	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	
435	Sachaufwand	-€ 3.097,72	-€ 2.608,63	€ 489,09	-15,79%
436	Courieranteil	-€ 382,86	-€ 382,86	€ -	
437	Erträge StV Techn. Chemie	€ -	€ 132,77		
438	Aufwendungen StV Techn. Chemie	-€ 4.980,58	-€ 4.491,49	€ 489,09	
439					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2019/20

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
440	9. StV Techn. Mathematik				
441	Erträge Techn. Mathematik	€ -	€ 132,77	€ 132,77	
442	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
443	Sachaufwand	-€ 2.539,85	-€ 1.494,14	€ 1.045,71	-41,17%
444	Courieranteil	-€ 313,91	-€ 313,91	€ -	
445	Erträge StV Techn. Mathematik		€ 132,77	€ 132,77	
446	Aufwendungen StV Techn. Mathematik	-€ 3.853,76	-€ 2.808,05	€ 1.045,71	
447					
448	10. StV Techn. Physik				
449	Erträge StV Physik	€ -	€ 508,16	€ 508,16	
450	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.500,00	-€ 500,00	50,00%
451	Sachaufwand	-€ 4.723,44	-€ 4.808,34	-€ 84,90	1,80%
452	Courieranteil	-€ 583,80	-€ 368,57	€ 215,23	
453	Erträge StV Techn. Physik	€ -	€ 508,16	€ 508,16	
454	Aufwendungen StV Techn. Physik	-€ 6.307,24	-€ 6.676,91	-€ 369,67	
449					
450	11. StV NaWi-Tec				
451	Erträge StV NaWi-Tec	€ -	€ 132,77		
452	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
453	Sachaufwand	-€ 1.641,05	-€ 737,15	€ 903,90	-55,08%
454	Courieranteil	-€ 326,42	-€ 326,42	€ -	
455	Erträge StV NaWi-Tec	€ -	€ 132,77	€ 132,77	
456	Aufwendungen StV NaWi- Tec	-€ 2.967,47	-€ 2.063,57	€ 903,90	
457					
458	Erträge TECHNISCH-NATURWISS. FAK	€ -	€ 6.305,81	€ 6.305,81	
459	Aufwendungen TECHNISCH-NATURWISS. FAK	-€ 56.713,56	-€ 51.876,85	€ 4.836,71	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2019/20

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
460	VII. Medizinische Fakultät				
461					
462	1. StV Humanmedizin				
463	Erträge	€ -	€ 6.750,00	€ 6.750,00	
464	Aufwandsentschädigung	-€ 2.500,00	-€ 3.000,00	-€ 500,00	
465	Sachaufwand	-€ 2.786,92	-€ 8.050,01	-€ 5.263,09	188,85%
466	Sonderzuschuss UV	€ -	€ -	€ -	
467	Courieranteil	-€ 394,31	-€ 394,31	€ -	
468	Erträge FakV TNF		€ 6.750,00	€ 6.750,00	
469	Aufwendungen FakV TNF	-€ 5.681,23	-€ 11.444,32	-€ 5.763,09	
470				€ -	
471	Erträge MEDIZINISCHE FAK	€ -	€ 6.750,00	€ 6.750,00	
472	Aufwendungen MEDIZINISCHE FAK	-€ 5.681,23	-€ 11.444,32	-€ 5.763,09	



Kommentierung des SOLL-IST Vergleichs

Jahresabschluss 2019/20

Vorwort

Der vorliegende SOLL-IST Vergleich wurde auf Basis des in der 2. ordentlichen UV-Sitzung im Sommersemester 2019 beschlossenen Jahresvoranschlags erstellt. Dabei ist darauf zu achten, dass die im Jahresvoranschlag ausgewiesenen Budgetposten nicht deckungsgleich mit den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Positionen sind. Die einzelnen Positionen müssen teilweise zusammengefasst (z.B.: Wareneinsatz Skripten Referat) bzw. aufgeteilt (z.B.: Aufwand UV) werden.

Der SOLL-IST Vergleich wurde mit durchlaufenden Zeilennummerierungen versehen. Die entsprechenden Kommentierungen bzw. Verweise (Z...) sind entsprechend mit diesen Nummern versehen, um die Zuordnung zu erleichtern.

Nach einem Wirtschaftsjahr 2018/19 mit einem moderaten Jahresfehlbetrag, wurde im Wirtschaftsjahr 2019/20 ebenso ein moderater Jahresfehlbetrag erzielt. Dies begründet sich wesentlich durch wesentliche Beeinflussung durch Corona hinsichtlich dem ÖH Shop, LUI und den allgemeinen Universitätsvertretungsbetrieb, da ab März 2020 keine Veranstaltungen stattfinden konnten.

23 Studierendenbeiträge

Die Studierendenbeiträge fielen erfreulicherweise höher aus als veranschlagt.

30 Aufwendungen §14 – Mittel für Investitionen

Das Budget gemäß §14 Mittel wurde nicht vollständig ausgenützt.

49 Subventionen Sozialtopf – Land OÖ

Für das Kalenderjahr 2019 gab es nur eine reduzierte Förderung. Für 2020 wurde uns bereits der volle Betrag zugesichert.

51 Subventionen Mensabonus – BV

Die Subvention fiel niedriger aus als budgetiert, da wir auch nicht so viel Aufwand hatten, da die beiden Mensen ab März geschlossen hatten.

59 Lebens und Reinigungsmittel

Durch Corona war eine deutliche Reduktion von Lebens- und Reinigungsmittel erkennbar.

71 Projekte

Die Kosten für die Projekte überstieg den budgetierten Rahmen. Es wurden mehr Projekte durchgeführt als angenommen, wie zum Beispiel zur Reduktion von Plastik Trinkwasserspender in fast jedem Referat und Büro oder aber auch Umfragen während Corona.

72 Mensabonus

Der bereitgestellte Rahmen für den Mensabonus wurde von den Studierenden nicht vollständig ausgeschöpft, da seit Mitte März 2020 keine Mensen offen hatten.

80 Erträge Mensafest

Die Umsätze bei den Mensafesten konnten um ungefähr 4% gesteigert werden. Im Gegenzug stiegen dafür allerdings auch die Aufwendungen (Zeile 81) um ungefähr 24%.

82 Sommerfest

Da aufgrund von Corona kein Sommerfest stattfand konnten keine Einnahmen erzielt werden.

83 Aufwendungen Sommerfest

Die Aufwendungen zum Sommerfest beliefen sich lediglich auf bereits durchgeführte Planungen (Logo, Sommerfest Team Workshop).

84 Körperschaftssteuer

Da kein Sommerfest stattfand fielen hier keine Kosten an.

85 Uniball

Die Kosten für die Fotobox und diesbzgl. Materialien fielen geringer aus als erwartet.

91 ÖH Seminare

Die Kosten für die Seminare vielen geringer aus als geplant.

95 Vorsteuer Mischaufwand

Diese Position beinhaltet die Vorsteuer, die dem hoheitlichen Bereich zugeordnet wurde und daher nicht zurückgeholt werden konnte.

96 Spende

Dies war eine Spende an ein Krankenhaus vom Orgref Weihnachtsmensafest im Dez. 2019.

103 Steuerberatung/Buchhaltung/Lohnverrechnung/Rechtsberatung

Die Kosten konnten im Vergleich zum Vorjahr reduziert werden.

105 Wirtschaftsprüfung

Durch den Abschluss eines mehrjährigen Vertrags mit dem Wirtschaftsprüfer konnten die Kosten gesenkt werden.

106 KEST

Weniger Gewinn, deswegen weniger Steuer.

107 Werbeabgabe

Die Werbeabgaben fielen auf Grund niedriger Inserateneinnahmen niedriger aus.

109 Versicherungsaufwand

Aufgrund eines Versicherungsverwechsls konnten wir nun eine bessere Versicherung für unsere Veranstaltungen versichern.

110 Zins/Wertpapiererträge

Die geplanten Zins/Wertpapiererträge konnten aufgrund niedrigerer Zinsen nicht erreicht werden.

118 Rücklage Wahl

Der Beschluss für die Rücklage für die Wahl wurde nicht beschlossen.

133 Sachaufwand Bigespol

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

138 Sachaufwand Frauenreferat

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

143 AE Referat für Internationales (REFI)

Das REFI nutzte nicht alle Sachbearbeiter aus, die es stellen durfte.

144 Sachaufwand Referat für Internationales (REFI)

Das REFI hat in dieser Periode wieder ein Mensafest und diverse Ausflüge veranstaltet. Leider fiel der bereits gebuchte Ski Trip ins Wasser durch Corona. Deshalb die hohen Aufwände die nicht vollständig durch die Einnahmen kompensiert werden konnten.

148 Erträge Kulturreferat

Das Kulturreferat Mensafest blieb Einnahmenseitig weit hinter den Erwartungen.

149 Aufwendungen Kulturreferat

Die Aufwendungen speziell für das Mensafest fielen auch geringer aus als geplant.

150 Aufwandsentschädigung Kulturreferat

Das Kulturreferat nutzte nicht alle Sachbearbeiter aus, die es stellen durfte.

151 Sachaufwand Kulturreferat

Der Sachaufwand war leicht erhöht.

156+157 Erträge und Sachaufwand Sportreferat

Der Skitag und das Nightrace verursachten wesentlich mehr Kosten als Einnahmen.

159 Sachaufwand Sportreferat

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

165 Aufwandsentschädigung Referat für Migrations- und Integrationsarbeit

Es wurde nicht der gesamte Betrag an Aufwandsentschädigungen beansprucht, da nicht alle Funktionen besetzt wurden.

166 Sachaufwand Referat für Migrations- und Integrationsarbeit

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

172 ÖH Courier

Durch eine Neugestaltung des Formats und höhere Auflagen zu Beginn des WJ fielen

erhöhte Kosten an. Dahingehend war bereits im SS 2020 eine Reduktion bemerkbar welche sich im neuen WJ fortsetzen wird.

173 Einnahmen Inserate ÖHC

Die Vergabe von Inseraten war im WJ 19/20 im Gegensatz zum Vorjahr wieder rückläufig.

175 Sachaufwand Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

183 Sachaufwand Referat für Organisation

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

188/189 Skripten Verkauf/Copy Shop Service und Aufwendungen Shop

Die Erwartungen bei den Erträgen konnten nicht erreicht werden. Vor allem durch Corona waren die Erlösstärksten Angebote (Drucken + Binden) für einige Monate nicht möglich, Aufwand im Shop konnte leicht reduziert werden.

192 Sachaufwand Shop

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

197 Aufwandsentschädigungen Sozialreferat

Es wurde nicht der gesamte Betrag an Aufwandsentschädigungen beansprucht, da nicht alle Funktionen besetzt wurden.

198 Sozialtopf

Der bestehende Sozialtopf wurde durch zu wenig positive Anträge nicht voll ausgeschöpft.

199 Studiengebührenrückerstattungsfonds

Dieser Fonds wurde ebenfalls nicht vollständig ausgeschöpft. Dadurch verringert sich ebenfalls die zugehörige Subvention. (Zeile 200)

201 Sozialbroschüre

Die Sozialbroschüre wurde im WJ nicht neu gedruckt.

202 Sachaufwand

Der Sachaufwand wurde leicht überhöht verbraucht.

208 Wegweiser

Die Kosten für den Wegweiser fielen nicht so hoch aus wie geplant.

209 Sachaufwand Referat für Studienberatung

Aufgrund eines Fehlers in der Zuordnung wurde der Aufwand fälschlicherweise nicht in Seminar und Schulbesuche gegliedert, sondern als Sachaufwand deklariert. Dennoch ist ein leicht erhöhter Sachaufwand (um ca. 1.500€) zu verbuchen, welche auf erhöhte Reisekostenabrechnungen zurückzuführen sind.

212/213 Subvention und Aufwendungen Seminar

Der Aufwand für das Seminar konnte nicht vollständig ausgenutzt werden, deshalb auch eine Verringerung der zugehörigen Subvention.

214 ET- Projekt

Das Budget für das ET- Projekt wurde durch Corona nicht vollständig ausgenützt.

238+239 Erlöse und Aufwendungen Barbetrieb LUI

Durch den Anstieg der Umsätze im WJ18/19 wurden die Erwartungen für das WJ19/20 erhöht. Die Monate März bis Juni stellen durch den Gastgartenbetrieb die umsatzreichste Zeit im Jahr dar. Gerade die fielen Corona in diesem Jahr zum Opfer (ausgenommen Juni, wo wieder offen war). Deshalb waren wir mit einem Umsatzeinbruch konfrontiert. Die Aufwendungen konnten aufgrund des geschlossenen LUI´s im März, April, Mai 2020 auch reduziert werden. Der Neugestaltung des LUI´s seitens der JKU stehen wir positiv gegenüber.

269 Sachaufwand StV Doktorat ReWi

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

276 Sachaufwand StV ReWi

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

291 Sachaufwand StV Rewitech

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

302 Sachaufwand FakV SoWi

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

309 Sachaufwand StV Doktorat SoWi

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

315 Sachaufwand StV KuWi

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

321 Sachaufwand StV Pobil

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

333 Sachaufwand StV Soziologie

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

340 Sachaufwand StV Statistik

Der Sachaufwand wurde leicht überzogen, die heuer leider durch den Wegfall der normal immer guten Erträge nicht kompensiert werden konnte.

347 Sachaufwand StV Webwissenschaften

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

352+ 354 Erträge und Sachaufwand StV Wirtschaftsinformatik

Durch Sponsoringeinnahmen wurde der Großteil des überzogenen Sachaufwands (Zeile 352) kompensiert. Der restliche überzogene Sachaufwand kommt durch einen Sonderzuschuss zustande der durch die FakV SOWI finanziert wurde, um die Kosten für das Seminar zu übernehmen.

362 Sachaufwand StV. WIPÄD

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

370 Sachaufwand StV. WIWI

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

380+ 382 Erträge und Sachaufwand Fakultätsvertretung TNF

Die Budgetüberschreitung ist durch entsprechend lukrierte Erträge (Zeile 380) gedeckt.

389 Sachaufwand StV Doktorat TNF

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

396 Sachaufwand StV Informatik

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

404 Sachaufwand StV Informationselektronik

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

418 Aufwandsentschädigung StV Lehramt

Die Erhöhung der Mandate in der StV wurde nicht korrekt budgetiert.

427 Sachaufwand Mechatronik

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

443 Sachaufwand StV Mathematik

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

450 Aufwandsentschädigungen Techn. Physik

Die Erhöhung der Mandate in der StV wurde nicht korrekt budgetiert.

453 Sachaufwand StV NaWi- Tec

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

465 Sachaufwand StV Humanmedizin

Die Budgetüberschreitung ist durch entsprechend lukrierte Erträge (Zeile 463) gedeckt.



A blue ink signature, consisting of a stylized, cursive script.

Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse
2019/2020

Aktenvermerk ÖH-Wiref,

Budgetänderungsbeschlüsse WJ 19/020

Im Wirtschaftsjahr 2019/2020 kam es zu keinem Budgetänderungsbeschluss.



Mario Hofner

Vorsitzender der HochschülerInnen und
Hochschülerschaft an der JKU Linz



Vanessa Karaban

Wirtschaftsreferentin der HochschülerInnen und
Hochschülerschaft an der JKU Linz

Allgemeine Auftragsbedingungen der AAP Wirtschaftsprüfung GmbH (AAB WP 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreibenden und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.